

Inhalt

4. 12. 2007	Verordnung über die Veränderungssperre VIII-409/47 im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken	50
7. 1. 2008	Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB für das Gebiet Dorfkern Alt-Müggelheim im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin, Ortsteil Müggelheim	51
	2130-3-113	
12. 2. 2008	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 8-25 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz	53
23. 2. 2008	Dritte Verordnung zur Änderung der Beflaggungsverordnung	54
	1130-1-2	
28. 2. 2008	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre 11-11/11 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Friedrichsfelde	55

Verordnung
über die Veränderungssperre VIII-409/47
im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken

Vom 4. Dezember 2007

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Für das Grundstück Nennhauser Damm 150/152 im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken, für das das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Abs. 3 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 2007

Bezirksamt Spandau von Berlin

B i r k h o l z
Bezirksbürgermeister

R ö d i n g
Bezirksstadtrat

Erhaltungsverordnung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB
für das Gebiet Dorfkern Alt-Müggelheim
im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin, Ortsteil Müggelheim

Vom 7. Januar 2008

Auf Grund des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das in der anliegenden Karte im Maßstab 1 : 2 500 mit einer durchbrochenen Linie eingegrenzte Gebiet.

Der Geltungsbereich umfasst im Ortsteil Müggelheim das Gebiet des durch die Straße Alt-Müggelheim begrenzten rhombenförmigen Angers sowie die beiderseits der Straße Alt-Müggelheim anliegenden Grundstücke Alt-Müggelheim 1–2, das hinter dem Grundstück Alt-Müggelheim 2 liegende Teilstück des Grundstücks Müggelheimer Damm 292/306 bis zur Verlängerung der hinteren Grundstücksgrenze des Grundstücks Alt-Müggelheim 1A, die Grundstücke Alt-Müggelheim 3–6, die Grundstücke Alt-Müggelheim 7–9 (teilweise) bis zu einer Tiefe von 90 m, gemessen von der straßenseitigen Grundstücksgrenze, die Grundstücke Alt-Müggelheim 10, Krampenburger Weg 1–3, die Grundstücke Alt-Müggelheim 11 und 12 (teilweise) bis zu einer Tiefe von 90 m, gemessen von der straßenseitigen Grundstücksgrenze, die Grundstücke Alt-Müggelheim 13 und 14, das Grundstück Alt-Müggelheim 15/Odernheimer Straße (teilweise) bis zur Verbindung zwischen dem nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Alt-Müggelheim 14 mit dem nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks Alt-Müggelheim 16–16B/Odernheimer Straße 1, 1A, die Grundstücke Oderzheimer Straße 2, Alt-Müggelheim 16–16B/Odernheimer Straße 1, 1A, die Grundstücke Alt-Müggelheim 17–19 (teilweise) bis zu einer Tiefe von 90 m, gemessen von der straßenseitigen Grundstücksgrenze, das Grundstück Alt-Müggelheim 20 und das Grundstück Alt-Müggelheim 20A (teilweise) bis zur Verlängerung der südwestlichen Grenze des Grundstücks Hirseldänderweg 8.

Die Innenkante der durchbrochenen Linie bildet die Gebietsgrenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Gegenstand der Verordnung

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung baulicher Anlagen darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 3

Zuständigkeit

Die Genehmigung wird durch das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin erteilt.

§ 4

Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthaltenen Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb von zwei Jahren oder
2. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs innerhalb von einem Jahr

seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne die dafür nach § 2 erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 des Baugesetzbuchs mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 6

Ausnahmen

§ 2 ist nicht auf Grundstücke anzuwenden, die den in § 26 Nr. 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Zwecken dienen und nicht auf die in § 26 Nr. 3 des Baugesetzbuchs bezeichneten Grundstücke. Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin unterrichtet die Bedarfsträger dieser Grundstücke von dieser Verordnung. Beabsichtigt ein Bedarfsträger dieser Grundstücke ein Vorhaben im Sinne von § 2, hat er dies dem Bezirksamt anzuzeigen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 2008

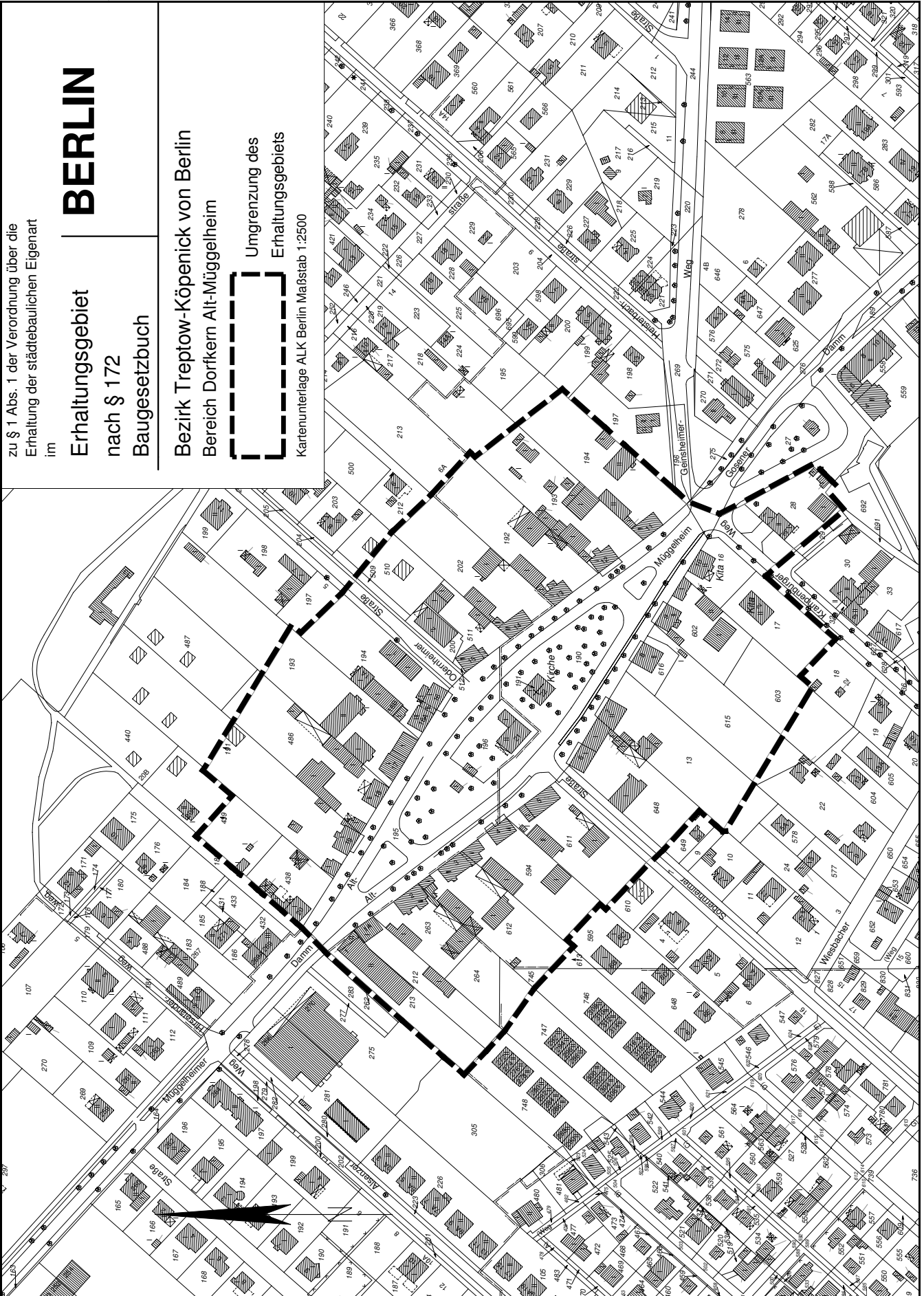
Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Gabriele Schöttler

Bezirks-
bürgermeisterin

Rainer Hölm er

Bezirksstadtrat für
Bauen und Stadtentwicklung



Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 8-25
im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz

Vom 12. Februar 2008

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 8-25 vom 13. Juli 2007 für das Grundstück Waldkraiburger Straße 5 und einen Abschnitt der Waldkraiburger Straße im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 2008

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Buschkowsky

Bezirksbürgermeister

Blesing

Bezirksstadtrat

Dritte Verordnung
zur Änderung der Beflaggungsverordnung

Vom 23. Februar 2008

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Berlin vom 22. Oktober 2007 (GVBl. S. 549) wird verordnet:

Artikel I

Die Beflaggungsverordnung vom 24. Februar 2003 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 2007 (GVBl. S. 115), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und Verkehrsmittel“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „sowie Verkehrsmittel der Berliner Verkehrsbetriebe“ gestrichen und die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „und die Verkehrsmittel der Berliner Verkehrsbetriebe“ gestrichen.
4. In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
5. In § 5 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 2008

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Dr. Ehrhart K ö r t i n g

Verordnung
über die Verlängerung der Veränderungssperre 11-11/11
im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Friedrichsfelde

Vom 28. Februar 2008

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Die durch Verordnung vom 28. September 2006 (GVBl. S. 1034) erlassene Veränderungssperre 11-11/11 wird um ein Jahr bis zum 7. März 2009 verlängert.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 2008

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

E m m r i c h
Bezirksbürgermeisterin

G e i s e l
Bezirksstadtrat für
Stadtentwicklung, Bauen,
Umwelt und Verkehr

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin

Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin

Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28

Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>

E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer

bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.

Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.

Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandkosten

(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin